

Integration abweichender Sprach- und Kulturgruppen in das Staatsgefüge. Minderheiten werden vor die Alternative gestellt, entweder ihre Unterschiedlichkeit zu leugnen und sich zu assimilieren, oder zum Feind der ‚Nation‘ (und des Staates) definiert zu werden. Die Probleme der Kurden in der Türkei oder der (slawophonen) Mazedonier in Griechenland sind signifikant für dieses Problem in Kategorien ethnischer Homogenität definierter Nationalstaaten. Schon die Gründung privater Vereine zur Pflege der Volkskultur der Minderheiten wird hier leicht als (strafbare) Gründung einer ‚separatistischen Vereinigung‘ eingestuft und entsprechend verfolgt, denn bereits die Vereinigung unter der Prämisse der Verschiedenheit von der herrschenden Mehrheit stellt einen Anschlag auf die auf der ‚nationalen Einheit‘ basierende Staatsräson dar (zur Türkei siehe Rumpf 1993, 474 ff., zu Griechenland Filos 1994, 78 ff.). Von der Gründung politischer Vereinigungen oder gar Parteien, die die Forderung nach politischer oder auch nur kultureller Autonomie für die Minderheit auf ihre Fahnen schreiben, sei hier gar nicht groß die Rede, denn derartige Versuche stellen in der Perspektive national definierter Einheitsstaaten definitionsgemäß einen (staatsfeindlichen) Akt des Hochverrates dar und werden mit der gesammelten Härte des politischen Strafrechts geahndet (vgl. nur als besonders drastisches Beispiel die Türkei, siehe Rumpf 1993, 475 f.).

Politisch sind derartige Vorgehensweisen auf längere Sicht kontraproduktiv, und auch rechtlich sind sie mehr als problematisch, sind sie doch eindeutig nicht von der Schrankenklausele der EMRK gedeckt, nämlich dem Erfordernis, die Beschränkung der Vereinigungsfreiheit müsse „necessary in a democratic society“ sein (siehe dazu Hillgruber/Jestaedt 1993, 51 f.; Richter 1994, 457). Die allgemeinen Grundsätze, die über nahezu alle europäischen Verfassungen hinweg nachweisbar sind, decken insoweit zwar erhebliche strafrechtliche Einschränkungen der Vereinigungsfreiheit, so z.B. den Ausschluß jeglicher Vereinigung, die ihre Ziele mit Gewalt zu verfolgen sucht, doch kennt sie zugleich einen Mindestkern für den nationalen Gesetzgeber eigentlich unverfügbarer Positionen, und dazu gehört die strafrechtliche Verfolgung einer minderheitenspezifischen Vereinigung, nur weil sie im Widerspruch zur Ideologie nationaler Einheit steht (Richter 1994, 463 ff., 481 ff.).

Als legitim erscheint deshalb einzig die strafrechtliche Verfolgung von Organisationen, die ihre (separatistischen) Ziele mit Gewalt verfolgen. Doch erfaßt dies zugegebenermaßen nur einen Teil des Problems. Gerade im Falle spezifischer Minderheitenparteien sind zahlreiche europäische Staaten von erheblichem Mißtrauen geprägt, selbst wenn sich dies meist nicht in brutaler Unterdrückung und polizeilicher Verfolgung äußert. Die politischen Bedenken sind im Ansatz auch durchaus nachvollziehbar. Minderheitenparteien fragmentieren die politische Willensbildung, führen im Extremfall zu Phänomenen starrer ‚Versäulung‘ des politischen Systems, die das Geschäft der politischen Kompromißbildung erschweren bis verunmöglichen können. Minderheitenparteien tragen insoweit den Keim der Desintegration des herrschenden politischen Sy-